



Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat, Postfach, 79095 Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat
Abteilung III – Schulen und Hochschulen

Merkblatt

Verfahren zur dienstlichen Beurteilung

bei kirchlich angestellten Religionslehrer/innen im Erzbistum Freiburg

- Herstellung des kirchlichen Einvernehmens -

Vorbemerkung: Dienst-/Arbeitgeber ist bei kirchlich angestellten Religionslehrer/innen das Erzbistum Freiburg. Aufgrund der Dienstgeberfunktion muss sowohl bei einer Probezeit- als auch einer Anlassbeurteilung das Gesamturteil durch einen Vertreter/ eine Vertreterin des Arbeitgebers gebildet werden. Die Zweistufigkeit der dienstlichen Beurteilung wird daher bei kirchlich angestellten Religionslehrkräften grundsätzlich beibehalten.

1. Hat die Schulleitung eine dienstliche Beurteilung abzugeben, teilt sie dies dem/der für den Schulsprengel zuständigen Kirchlich Beauftragten mit.
2. Der/die Kirchlich Beauftragte führt einen Unterrichtsbesuch bei der Lehrkraft durch.
3. Ob der Besuch angekündigt wird oder nicht, richtet sich nach dem an der Schule üblichen Verfahren.
4. Im Anschluss an den Unterrichtsbesuch findet ein Beratungsgespräch des/ der Kirchlich Beauftragten mit der Lehrkraft statt. Der/ die Kirchlich Beauftragte erstellt auf dem Formblatt ein Kurzgutachten mit Note über die besuchte Unterrichtsstunde und übermittelt dieses der Schulleitung.
5. Die Schulleitung erstellt die Dienstliche Beurteilung und stellt mit dem/der Kirchlich Beauftragten das Einvernehmen her.
6. Die Schulleitung leitet das Gutachten im Original und die dienstliche Beurteilung in Kopie an den zuständigen Referenten des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg weiter.
7. Der Referent erstellt das Gesamturteil.
8. Der/ Die Religionslehrer/in erhält über die Schulleitung die dienstliche Beurteilung mit dem Gesamturteil des Erzbischöflichen Ordinariats.
9. Die Schulleitung sendet die Empfangsbestätigung an das Erzbischöfliche Ordinariat zurück.

Stand: 28.06.2011

Staatliche Religionslehrkräfte

Hinweise zum Verfahren:
Herstellung des kirchlichen Einvernehmens bei staatlichen Lehrkräften mit dem Fach
Katholische oder Evangelische Religionslehre

1. Hat die Schulleitung für eine Lehrkraft mit dem Fach Katholische Religionslehre oder Evangelische Religionslehre eine dienstliche Beurteilung abzugeben, teilt sie dies dem / der Kirchlich Beauftragten mit. Der / die Kirchlich Beauftragte ist auf katholischer Seite der / die Kirchliche Beauftragte für berufliche Schulen oder für die allgemein bildenden Gymnasien (für die Erzdiözese Freiburg), auf evangelischer Seite der / die zuständige Fachberater / Fachberaterin für Evangelische Religionslehre, für die Diözese Rottenburg-Stuttgart der / die zuständige Schuldekan / Schuldekanin.
2. Der / die Kirchlich Beauftragte erhält den Stundenplan der zu besuchenden Lehrkraft.
3. Der / die Kirchlich Beauftragte führt in der Regel einen Unterrichtsbesuch durch – wenn möglich zusammen mit der Schulleitung.
4. Ob der Besuch angekündigt wird oder nicht, richtet sich nach dem an der Schule üblichen Verfahren.
5. Im Anschluss an den Unterrichtsbesuch findet ein Gespräch des / der Kirchlich Beauftragten mit der Lehrkraft statt.
6. Der / die Kirchlich Beauftragte fertigt ein Gutachten im Fach Katholische Religionslehre bzw. Evangelische Religionslehre an und übermittelt es der Schulleitung. (Bei dem Gutachten kann es sich um einen handschriftlichen Kurzbericht mit Notenangabe und einer knappen Begründung handeln.)
7. Die Schulleitung erstellt die dienstliche Beurteilung; soweit sich die Beurteilung auf das Fach Katholische /Evangelische Religionslehre bezieht, berücksichtigt die Beurteilung der Schulleitung das Gutachten des/der Kirchlich Beauftragten. Das Gutachten des/der Kirchlich Beauftragten hat die Funktion einer Zuarbeit für die Beurteilung der Schulleitung, es hat keine eigenständige juristische Bedeutung. Daher wird dieses Gutachten auch nicht in die Personalakte aufgenommen.
8. Vor der Bekanntgabe der dienstlichen Beurteilung an die Lehrkraft stellt die Schulleitung mit dem/der Kirchlich Beauftragten das Einvernehmen her. Hierfür nimmt die Schulleitung mit dem /der Kirchlich Beauftragten Kontakt auf.
9. Die Herstellung des Einvernehmens ist in der dienstlichen Beurteilung ausdrücklich zu vermerken.
10. Die Schulleitung gibt der Lehrkraft die dienstliche Beurteilung bekannt.

Stand: Oktober 2006